Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: LB250021-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichter lic. iur. K. Vogel und Ersatzoberrichterin lic. iur. C. Jost sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. C. Faoro

Urteil vom 2. September 2026

in Sachen

A._____,
Beklagte und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwältin X._____

gegen

B._____,
Kläger und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **Forderung**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 8. Abteilung, vom 17. März 2025 (CG230030-L)

Rechtsbegehren:
(Urk. 2 S. 2)

"1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger CHF 87'286.97 zu bezahlen, zzgl. 5 % Zins ab dem 1. Januar 2018 auf den Betrag von CHF 124'786.97 und zzgl. 5 % Zins ab dem 6. Oktober 2022 auf den Betrag von CHF 7'500.–.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten."

Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 17. März 2025:
(Urk. 28 S. 38 = Urk. 34 S. 38)

1. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger CHF 79'786.97 zuzüglich Zins von 5 % seit dem 1. Januar 2018 zu bezahlen.

   Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 8'240.– festgesetzt.

3. Die Gerichtskosten werden dem Kläger zu einem Zehntel und der Beklagten zu neun Zehnteln auferlegt und mit dem geleisteten Vorschuss des Klägers verrechnet. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den Kostenvorschuss im Umfang von CHF 7'416.–zu ersetzen.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger an die Kosten des Schlichtungsverfahrens CHF 553.50 zu bezahlen.

5. Die Beklagte wird verpflichtet, der dem Kläger eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 11'250.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

6. [Mitteilungen]

7. [Rechtsmittelbelehrung: Berufung, Frist 30 Tage]

Berufungsanträge:
(Urk. 33 S. 2)

"1. Es sei Ziff. 1 des angefochtenen Urteils insofern aufzuheben, als es die Berufungsklägerin zur Zahlung von CHF 79'768.97 zuzüglich Zinsen seit dem 01. Januar 2018 verpflichtet.

Eventuell sei die Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung zurückzuweisen.

2. Es seien Ziff. 2, 3, 4 und 5 des angefochtenen Urteils aufzuheben und es seien die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens dem Berufungsbeklagten (Kläger) aufzuerlegen.

3. Der Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, der Berufungsklägerin für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 11'250.00 (inkl. MWST) zu bezahlen.

4. Die Kosten für das Berufungsverfahren seien vollumfänglich dem Berufungsbeklagten aufzuerlegen.

5. Der Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, dem Berufungskläger eine volle Parteientschädigung auszurichten."

Erwägungen:

I.

1. Mit Eingabe vom 16. Mai 2023 (Urk. 2) und unter rechtzeitiger Einreichung der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes Kreise … + … Zürich (Einreichung des Schlichtungsgesuches am 6. Oktober 2024; Urk. 1), reichte der damalige Kläger und heutige Berufungsbeklagte bei der Vorinstanz seine Klage ein und stellte die eingangs aufgeführten Anträge (Urk. 2). Hinsichtlich des vorinstanzlichen Prozessverlaufs ist zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf den angefochtenen Entscheid zu verweisen (Urk. 28 S. 2). Hervorzuheben ist, dass die Parteien nach doppeltem Schriftenwechsel auf die Durchführung der Hauptverhandlung verzichtet hatten, worauf die Vorinstanz das Verfahren als spruchreif betrachtete. Am 17. März 2025 wurde das Urteil gefällt (Urk. 28).

2. Das vorinstanzliche Urteil wurde der damaligen Beklagten und heutigen Berufungsklägerin am 9. April 2025 zugestellt (Urk. 31). Die von der Berufungsklägerin

mit Eingabe vom 8. Mai 2025 erhobene Berufung (Urk. 33) ist rechtzeitig und wurde formgerecht erhoben. Sie richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Endentscheid vermögensrechtlicher Natur. Die Streitwertgrenze von CHF 10'000.– wird erreicht. Der einverlangte Vorschuss wurde innert Frist geleistet (Urk. 39 f.). Auf die Berufung ist – unter Vorbehalt hinreichender Begründung – einzutreten (Art. 308 und Art. 311 ZPO).

3. Das Berufungsverfahren ist ein eigenständiges Verfahren. Es dient nicht der Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheides aufgrund konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen. In der Berufungsschrift sind die Behauptungen bestimmt und vollständig aufzustellen. Die Beanstandungen am angefochtenen Entscheid haben die Parteien innert der Berufungs- bzw. Berufungsantwortfrist vollständig vorzutragen (BGE 142 III 413 E. 2.2.1 und E. 2.2.4 S. 414 und S. 417 mit Hinweisen). Der Berufungskläger hat mittels klarer und sauberer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo er die massgeblichen Tatsachen bzw. Bestreitungen und Beweismittel vorgebracht hat. Es ist nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und die Rechtsschriften der Vorinstanz zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat. Damit ist gesagt, dass die Berufungsschrift weder eine pauschale Verweisung auf die bei der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften noch eine neuerliche Darstellung der Sach- oder Rechtslage enthalten darf, welche nicht darauf eingeht, was vor der Vorinstanz vorgebracht worden ist. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine umfassende Überprüfungsbefugnis der Streitsache, d.h. über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013 E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht die Rechtsmittelinstanz nicht

zu überprüfen. Das gilt zumindest solange, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt (BGer 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 2.4.3; BGer 4A_290/2014 vom 1. September 2014 E. 5).

4. Nachdem sich die Berufung wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, als offensichtlich unbegründet erweist, ist ohne Einholung einer Berufungsantwort zu entscheiden (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Auf die Vorbringen und Rügen der Berufungsklägerin ist – soweit für die Entscheidfindung erforderlich – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen einzugehen, zur besseren Verständlichkeit werden die Parteien mit ihren Parteirollen im erstinstanzlichen Verfahren bezeichnet.

II.

1. Der Kläger ist Arzt, die Beklagte ist Ärztin. Die Parteien lernten sich durch die Zusammenarbeit in einer Arztpraxis kennen. Nachdem die Migros Bank der Beklagten zur Errichtung einer eigenen Arztpraxis keinen Betriebskredit gewährt hatte, bat die Beklagte den Kläger um ein Darlehen. Am 11. Juli 2014 schlossen die Parteien einen schriftlichen Darlehensvertrag (Urk. 4/3), mit welchem der Kläger der Beklagten ein Darlehen in der Höhe von CHF 150'000.– gewährte. Das Darlehen sollte als Betriebskredit für die geplante Praxis an der C._____-strasse … in Zürich verwendet werden und in 12 Quartalsraten von CHF 12'500.– bis zum 31. Dezember 2017 zurückbezahlt werden, die erste Rate war per 31. März 2015 fällig. Die Darlehenssumme wurde vom Kläger am 12. Juli 2014 bezahlt.

Die Beklagte eröffnete am 16. September 2014 eine Arztpraxis an der C._____-strasse … in Zürich. Am tt.mm.2016 wurde die "D._____ AG" im Handelsregister eingetragen, mit der Beklagten als Präsidentin des Verwaltungsrats. Die Gesellschaft übernahm dabei gemäss dem am tt.mm.2016 im SHAB publizierten Eintrag in das Handelsregister bei der Gründung das Geschäft des nicht im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens E._____, in Zürich, gemäss Vertrag vom 10. Mai 2016 und Übernahmebilanz per 31. Dezember 2015 mit Aktiven von CHF 319'657.50 und Passiven von CHF 115'572.03.

Insoweit beanstandet die Beklagte die Feststellungen der Vorinstanz nicht.

2.1. Die Beklagte hielt gemäss dem vorinstanzlichen Entscheid der Forderung des Klägers aus der Rückzahlung des Darlehens vorab entgegen, dass sie nicht passivlegitimiert sei, weil die bestehende Schuld aus dem Darlehensvertrag als Passivum ihres nicht im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens von der "D._____ AG" übernommen worden sei. Dieser Einwand wurde von der Vorinstanz als unbegründet verworfen und sie kam zum Schluss, dass der Kläger die Klage zu Recht gegen die Beklagte gerichtet habe (Urk. 28 S. 6 ff.).

2.2. Die Beklagte rügt vorab eine falsche Sachverhaltserstellung durch die Vorinstanz, insoweit diese davon ausgehe, der Kläger habe das Darlehen der Beklagten als Privatperson gewährt (Urk. 33 Rz 12 ff.). Insoweit sie sich in diesen und ihren weiteren Ausführungen darauf beschränkt vorzubringen, was aus ihrer Sicht den im vorinstanzlichen Verfahren vorgelegten Akten zu entnehmen gewesen wäre, ohne aber anzuführen, wo sie diese Behauptungen zum Sachverhalt bereits vor Vorinstanz aufgestellt haben will, erweist sich die Berufung als unbegründet. Ergänzend ist dabei hervorzuheben, dass der Behauptungs- und Substantiierungslast grundsätzlich in den Rechtsschriften nachzukommen ist. Der bloss pauschale Verweis auf Beilagen genügt in der Regel nicht (BGE 147 III 440 E. 5.3, BGer 4A_360/2025 vom 19. Januar 2026 E. 3.1.4). Es ist weder am Gericht noch an der Gegenpartei, die Sachdarstellung aus den Beilagen zusammenzusuchen und danach zu forschen, ob sich aus den Beilagen etwas zu Gunsten der behauptungsbelasteten Partei ableiten lässt.

2.3.1 Die Beklagte hält – wie auch die Vorinstanz (Urk. 28 S. 10 E. 1.2.4) – fest, dass ein Einzelunternehmen kein von seinem Inhaber getrenntes Rechtssubjekt ist (Urk. 33 Rz 14). Dies trifft zu:

Rechtssubjekt ist, wer rechtsfähig ist, das heisst, wer Träger von Rechten und von Pflichten sein kann (vgl. Art. 11 Abs. 2 ZGB). Rechtssubjekte sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts. Ein Einzelunternehmen ist kein Rechtssubjekt, womit Träger der subjektiven Rechte und Pflichten immer die natürliche Person ist, die Inhaberin des Einzelunternehmens. Es ist folglich rechtlich nicht möglich, dass ein Einzelunternehmen einen Vertrag abschliesst oder Vertragspartei ist – unabhängig davon, ob die natürliche Person auf dem Vertrag oder

in den Vertragsverhandlungen unter der Bezeichnung als Einzelunternehmen auftritt. Mit anderen Worten kann bereits aus rechtlichen Gründen nur die Beklagte (und nicht das Einzelunternehmen) Vertragspartei des Klägers sein, und damit kann zur Rückzahlung des Betrages aus dem zwischen ihr und dem Kläger abgeschlossenen Darlehensvertrag nur die Beklagte selbst sowie ihre allfälligen Rechtsnachfolger verpflichtet sein.

2.3.2 Wenn der Kläger eine (Gegen-)Forderung von CHF 45'000.– aus seiner Tätigkeit in den von der Beklagten für ihre Geschäftstätigkeit gemieteten Räumlichkeiten mit der Darlehensschuld verrechnet, so können diese CHF 45'000.– aus demselben Grund rechtlich keine Forderung des Einzelunternehmens sein – sondern es kann sich nur um eine (Gegen-)Forderung der Beklagten gegen den Kläger handeln. Die Ausführungen der Beklagten, der Kläger anerkenne aufgrund der von ihm vorgenommenen Verrechnung, den Darlehensvertrag mit dem Einzelunternehmen abgeschlossen zu haben, und ihre daraus gezogenen Schlüsse (insb. Urk. 33 Rz 32 ff.) zielen damit sämtlich ins Leere. Da es sich nicht um eine tatsächliche, sondern eine rechtliche Frage handelt, war darüber – entgegen der Beklagten (Urk. 33 Rz 23) – auch nicht Beweis zu führen.

2.3.3 Die Vorinstanz prüfte, ob die Schuld von der D._____ AG übernommen wurde und insbesondere, ob zwischen den Parteien ein tatsächlicher oder rechtlicher Konsens darüber bestand, dass die Beklagte den Darlehensvertrag vom 11. Juli 2014 als Einzelunternehmerin abschliessen wollte (Urk. 28 S. 15 ff. E. 1.3.5). Die Rügen der Beklagten in diesem Zusammenhang (Urk. 33 Rz 31 ff.) sind letztlich nicht stichhaltig:

2.3.4 Die Vorinstanz verneinte den Übergang der Schuld auf die Aktiengesellschaft gestützt auf Art. 181 OR. Auf ihre zutreffenden rechtlichen Erwägungen ist vorab zu verweisen.

Der behauptete Übergang der Darlehensschuld von der Beklagten auf eine Drittperson (hier die Aktiengesellschaft) ist mit der Vorinstanz als Behauptung einer rechtsvernichtenden Tatsache zu qualifizieren (Urk. 28 S. 10 f.). Es ist folglich – entgegen der Beklagten (Urk. 33 Rz 23 f.) – nicht zu beanstanden, wenn die Vor-

instanz die Beweislast für den (umstrittenen) Übergang der Darlehensschuld auf die Aktiengesellschaft bei der Beklagten sieht (Urk. 28 S. 9 ff.). Dass die Beweislast für den Übergang der Schuld bei ihr liegt, anerkennt die Beklagte denn andernorts auch selbst (Urk. 33 Rz 26). Mit der Beweislast einher geht die Behauptungslast. Hinsichtlich der Frage des Übergangs der Darlehensschuld auf die Aktiengesellschaft trägt folglich die Beklagte auch die Behauptungslast.

2.3.5 Die Vorinstanz erwog, dass die Geschäftsübernahme keine Wirkungen auf die Forderung des Klägers aus dem Darlehensvertrag entfalte. Gemäss der Mitteilung im SHAB vom tt.mm.2016 habe die D._____ AG Passiven in Höhe von CHF 115'572.03 auf der Grundlage der Übernahmebilanz per 31. Dezember 2015 übernommen. Die Mitteilung lasse offen, wie sich die Passiven zusammensetzten – seien es Eigenkapital, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hätten die Gläubiger die Mitteilung grundsätzlich so verstehen müssen, dass die D._____ AG sämtliche Passiven des Einzelunternehmens übernehmen würde. Eine Ausnahme habe jedoch für einen Gläubiger gelten müssen, dessen einzige Forderung zum Zeitpunkt der Übernahmebilanz per 31. Dezember 2015 die im SHAB mitgeteilte Passivensumme überstiegen habe. Die Beklagte habe vor dem 31. Dezember 2015 noch keine Ratenzahlungen vorgenommen, um ihre Schuld aus dem Darlehensvertrag zu tilgen. Es sei unbestritten, dass sie einzig drei Ratenzahlungen zwischen Juli 2017 und Januar 2018 vorgenommen habe. Die Schuld aus dem Darlehensvertrag habe somit noch CHF 150'000.– zuzüglich Darlehenszins betragen. Die damals bestehende Schuld aus dem Darlehensvertrag habe demnach die im SHAB mitgeteilte Passivensumme deutlich überstiegen. Entsprechend habe ein gutgläubiger Dritter die im SHAB publizierte Mitteilung so verstehen dürfen, dass die Forderung von CHF 150'000.– nicht von der Geschäftsübernahme betroffen gewesen sei. Dem Kläger könne deshalb nicht entgegen gehalten werden, dass die Schuld aus dem Darlehensvertrag bei der Geschäftsübernahme auf die D._____ AG übergegangen sei (Urk. 28 S. 21 f.).

2.3.6 Die Beklagte rügt, dass sich die Vorinstanz hinsichtlich der Feststellung bezüglich der Passivensumme grob willkürlich gegen den eigenen Sachvortrag des

Klägers gestellt habe. Dieser habe unstreitig CHF 45'000.– für in Anspruch genommene Leistungen verrechnet (Urk. 33 Rz 42.2). Die von ihr vorgenommenen Verrechnungen seien unter Ziff. 8.1 der Duplik aufgeführt worden. Dabei handle es sich Ende des Jahres 2015 um CHF 88'268.20. Werde diese Summe vom Darlehen abgezogen, verbliebe ein Betrag von CHF 61'731.80. Wie ausgeführt habe der Kläger von der Verrechnungsabsicht der Beklagten gewusst. Er habe dies selber auch umgesetzt, indem er für in Anspruch genommene Leistungen nichts bezahlt habe. Strittig sei letztlich nur die Höhe der Verrechnung gewesen. Insofern könne er sich nicht darauf berufen, dass er auf Basis der Passivensumme nicht davon habe ausgehen können, dass sein Darlehen in der Übernahmebilanz enthalten sei. Im Übrigen tue er dies auch gar nicht. Vielmehr habe dies die Vorinstanz ihm in Übergehung des Dispositionsgrundsatzes unterstellt (Urk. 33 Rz 42.3).

2.3.7 Es trifft zu, dass die Vorinstanz erwog, der Kläger habe seine Darlehensforderung mit einer Forderung der Beklagten im Umfang von CHF 45'000.– verrechnet (Urk. 28 S. 33 ff.). Vorab erschliesst sich aus den Vorbringen der Beklagten im Berufungsverfahren aber nicht, was konkret diesbezüglich wo vor Vorinstanz behauptet worden war – und insbesondere nicht, in welcher Höhe diese vom Kläger mit diesem Vorgehen sinngemäss anerkannten (Gegen-)Forderung der Beklagten im hier massgeblichen Zeitpunkt Ende 2015 bestanden haben soll; und dies ergibt sich auch nicht aus dem angefochtenen Entscheid – sondern im Gegenteil nur, dass sich konkrete Angaben über den Zeitpunkt des Untergangs der Hauptforderung durch Verrechnung den Vorbringen des Klägers nicht entnehmen liessen (vgl. Urk. 28 S. 36). Die Ausführungen in der Berufung bezüglich Beweislast und Zeitpunkt der Verrechnung (Urk. 33 Rz 60 und 62) zielen ins Leere. Entsprechend kann auch nicht geschlossen werden, der Kläger habe anerkannt, dass die Darlehensforderung bereits per Ende 2015 um CHF 45'000.– reduziert gewesen sei.

2.3.8 Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass sich aus den Vorbringen der Beklagten nicht ergebe, wann mit dem Kläger eine Kostenbeteiligung von 10% an den Gesamtkosten der Praxis vereinbart worden sei. Das, was angeblich kommuniziert worden sei, sei allenfalls als Offerte zu qualifizieren, es könne jedoch daraus keine gegenseitige vertragliche Vereinbarung abgeleitet werden (Urk. 28 S. 27). Mit die-

sen Erwägungen setzt sich die Beklagte nicht auseinander – und es ergibt sich aus der von ihr genannten Stelle in der Duplik lediglich eine Aufstellung über Abrechnungen von Anteilen und ein Verweis auf die Klageantwort (Ziff. 19.1). Insoweit liegen keine genügenden Rügen vor. Hervorzuheben ist im Gegenteil, dass aus der Anerkennung einer Forderung der Beklagten in Höhe von CHF 45'000.– nicht geschlossen werden kann, der Kläger anerkenne, dass die Parteien eine Kostenbeteiligung von 10% vereinbart hätten und/oder es sei die Forderung von CHF 45'000.– ein Teil der von der Beklagten geltend gemachten Forderung von CHF 88'268.20 per Ende 2015 (vgl. zum Ganzen auch nachfolgend Ziff. 3.2.3).

Vielmehr deutet die unterschiedliche Höhe der von den Parteien angeführten Beträge darauf hin, dass sie auf unterschiedlichen Grundlagen rechneten. Es bestehen aufgrund der vorinstanzlichen Erwägungen sowie der Berufung keinerlei Anhaltspunkte, dass der Kläger davon ausgegangen wäre oder davon hätte ausgehen müssen, dass seiner Forderung aus dem Darlehen per Ende 2015 bereits Verrechnungsforderungen der Beklagten in einem solchen Umfang gegenüber gestanden hätten, dass er aus den in der Publikation genannten Passiven hätte schliessen müssen, auch sein (entsprechend reduziertes) Darlehen bzw. die entsprechende Rückzahlungsverpflichtung sei von der AG bei der Gründung übernommen worden. Selbst wenn der Kläger nicht konkret behauptete, er habe aus der Höhe der publizierten Passiven bei der Übernahme des Einzelunternehmens durch die Aktiengesellschaft geschlossen, sein Darlehen sei von der Übernahme nicht erfasst gewesen, kann daraus keine Verletzung der Dispositionsmaxime – bzw. des Verhandlungsgrundsatzes – hergeleitet werden.

2.3.9 Zusammenfassend ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz eine Ausnahme gemäss dem von ihr zitierten BGE 79 II 289 E. 4c zum Übergang einer Schuld gemäss BGE 129 III 167 E. 2.2 (= Pra 2003 Nr. 120 S. 640) bejahte, und die Berufung erweist sich unter diesem Aspekt als unbegründet.

2.4.1 Die Vorinstanz verneinte sodann eine externe Schuldübernahme im Sinne von Art. 175 ff. OR, da es unbestritten sei, dass die gemäss Art. 176 Abs. 1 OR erforderliche ausdrückliche Zustimmung des Klägers fehle, und auch keine An-

nahmeerklärung zur Schuldübernahme aus den Umständen abzuleiten sei (Urk. 28 S. 22 ff.).

2.4.2 Die Beklagte macht geltend, es widerspreche den Parteivorträgen, wenn die Vorinstanz ausführe, zwei der drei Ratenzahlungen seien vor der Gründung der AG erfolgt. Der Kläger habe unter Ziff. 18 seiner Klage vorgetragen, dass Tilgungszahlungen erst im Jahr 2017 erfolgt seien. Nichts anderes habe die Beklagte in ihrer Erwiderung unter Ziff. 17.2 und 19.4 vorgetragen (Urk. 33 Rz 43.1).

2.4.3 Der Kläger behauptete an der genannten (und dieser nachfolgenden) Stelle, *die Beklagte* habe ihm während der Laufzeit des Darlehens lediglich zwei Tilgungszahlungen in Höhe von jeweils CHF 12'500.– am 4. Juli 2017 und am 12. September 2017 geleistet sowie Zinszahlungen am 6. Januar 2015 in Höhe von CHF 3'142.– und am 9. Mai 2017 in Höhe von CHF 7'123.79 – sowie weitere Zahlungen im Jahr 2018, total damit CHF 48'626.1 (Urk. 2 Rz 18 ff.). Die Beklagte erklärte, die *D._____ AG* habe vom 6. Januar 2015 bis 12. September 2017 gesamthaft Rückzahlungen in Höhe von CHF 48'626.13 geleistet (Urk. 14 Rz 17.2) und anerkennt damit die Darstellung des Klägers hinsichtlich der Höhe der geleisteten Zahlungen. Strittig war folglich nicht die Höhe und der Zeitpunkt der Zahlungen, sondern *wer* diese leistete – die AG oder die Beklagte. Die Beweislast dafür, dass die AG bezahlte, trifft nach Art. 8 ZGB die Beklagte, da sie daraus Rückschlüsse auf eine Annahmeerklärung zur Schuldübernahme aus den Umständen ziehen könnte.

2.4.4 Entgegen den vorinstanzlichen Feststellungen erfolgten die beiden Ratenzahlungen (mit der Beklagten) im Jahr 2017 zeitlich nach der Gründung der D._____ AG, die bereits am 20. Juni 2016 stattfand – es wurden aber zwei *Zins*zahlungen vor der Gründung der AG geleistet: So einerseits die Zahlung vom 6. Januar 2015, die nicht von der AG stammen konnte, weil diese dann noch nicht gegründet war. Die Beklagte nannte an der Stelle, an welcher sie eine Zahlung durch die AG behauptete (Urk. 14 Rz 17.2), nur das Schlichtungsgesuch des Klägers (Urk. 15/15). Da darin die Zahlung der Raten durch die AG nicht anerkannt wird, hilft dies der Beklagten nicht weiter. Später erwähnte sie die Zahlungen nochmals (Urk. 14 Rz 19.4) und berief sich dort auf einen Beleg Bankzahlung Inland

vom 9. Mai 2017 (Urk. 15/18). Daraus geht hervor, dass an diesem Tag ein Betrag von CHF 7'123.79 mit der Mitteilung "Zinsen" von einem Konto mit der Bezeichnung "Arztbetriebskredit" bei der Migros Bank lautend auf die Beklagte als Inhaberin bezahlt wurde. Wenn die Beklagte im Berufungsverfahren behauptet (Urk. 33 Rz 43.1), es handle sich dabei um das Firmenkonto der D._____ AG, und dazu einen Bankauszug aus dem Monat Mai 2017 vorlegt (Urk. 37/4), ist dies einerseits verspätet, andererseits ist der Inhaber des Kontos auf dem im Berufungsverfahren eingereichten Beleg ohnehin nicht aufgeführt – vielmehr ergibt sich schon aufgrund der identischen IBAN-Nr. auf beiden Belegen und da darin dieselbe Zahlung vom 9. Mai 2017 aufgeführt ist, dass es sich um dasselbe Konto handelt, dessen Inhaberin gemäss dem anderen Beleg (Urk. 15/18) die Beklagte ist. Es ist darauf gestützt nicht nachgewiesen, dass die AG dem Kläger Rückzahlungen geleistet hätte.

2.5. Zusammenfassend erweist sich die Berufung hinsichtlich der seitens der Beklagten geltend gemachten fehlenden Passivlegitimation als unbegründet.

3.1. Hinsichtlich der Höhe der Forderung erwog die Vorinstanz zusammengefasst, dass das Darlehen in 12 Quartalsraten à CHF 12'500.– bis zum 31. Dezember 2017 hätte zurückbezahlt werden müssen, wobei unstrittig bereits CHF 48'626.13 bezahlt worden seien – und sie verwarf die Verrechnungseinrede der Beklagten im Wesentlichen mit dem Argument der fehlenden Gegenseitigkeit bzw. dass die Beklagte Forderungen der D._____ AG zur Verrechnung gebracht habe (Urk. 28 S. 24 ff.).

3.2.1 Auf die zutreffenden rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz zur Verrechnung (Urk. 28 S. 25 f.) ist vorab zu verweisen. Diese werden soweit nachvollziehbar seitens der Beklagten nicht beanstandet.

Die Vorinstanz erwog zusammenfassend, die Beklagte bringe vor, es liege eine mündliche Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung des Klägers an den Gesamtkosten der D._____ vor. Die rechtlichen Wirkungen entfalteten sich daher zwischen dem Kläger und der D._____ AG. Die "D._____" sei Vertragspartei des Klägers. Der Kläger und die D._____ AG hätten im Praxisnutzungsvertrag vereinbart, dass der Kläger die Praxis nutzen dürfe, er sich dafür aber an den Unkosten der

Praxis beteilige ("Kostenbeteiligung"). Die vom Kläger in Anspruch genommenen Leistungen beziffere die Beklagte auf CHF 432'878.25, entsprechend 10 % der Gesamtkosten der "D._____" während der Jahre 2014 bis 2018 im Betrag von CHF 4'328'782.65. Nach Darstellung der Beklagten stünden die vom Kläger in Anspruch genommenen Leistungen im Umfang von CHF 432'878.25 somit der D._____ AG zu. Es gehe aus den Ausführungen der Beklagten nicht hervor, wann, wo und bei welcher Gelegenheit die geltend gemachte Kostenbeteiligung von 10 % mündlich vereinbart worden sei (Urk. 28 S. 26 f.).

3.2.2 Die Beklagte bringt vor, es sei unzutreffend, wenn die Vorinstanz unterstelle, dass die Beklagte vorgetragen habe, die D._____ AG sei von Anfang an Vertragspartei gewesen (Urk. 33 Rz 47.2), vielmehr sei die Forderung übergegangen und bis zu diesem Zeitpunkt im Wege der Verrechnung bei der Einzelfirma berücksichtigt worden. Der Kläger verrechne selbst CHF 45'000.– aus der Benutzung des Behandlungszimmers über den Zeitraum September 2014 bis 2019 sowie Rechnungsstellung und Mahnwesen gegen die Darlehensforderung (Urk. 33 Rz 46.2). Es sei unbestritten, dass ein Vertrag über Praxisnutzung zustande gekommen sei. Richtigerweise wäre – so die Beklagte weiter – zu prüfen gewesen, ob es dem Kläger gelungen sei, den Abschluss eines Vertrages mit dem Inhalt einer Beteiligung an seinen Einnahmen zu beweisen. Die Vorinstanz verkenne, dass die Verrechnungseinrede von Seiten des Klägers vorgetragen worden sei (Urk. 33 Rz 46 ff.).

3.2.3 Damit macht die Beklagte nicht geltend, die Vorinstanz habe ihre Vorbringen unrichtig wiedergegeben – sondern lediglich, dass die Vorinstanz die falschen Schlüsse gezogen habe. Dass der Kläger CHF 45'000.– aus der Benutzung des Behandlungszimmers sowie für Rechnungsstellung und Mahnwesen in Abzug bringt (bzw. verrechnet), lässt nicht den Rückschluss zu, dass er eine mündliche Vereinbarung im Sinne des von der Beklagten Vorgebrachten anerkennen würde – woran auch nichts ändert, wenn die Beklagte andernorts zusätzlich behauptet, es sei zwischen den Parteien nur die Höhe der verrechenbaren Summe strittig gewesen (Urk. 33 Rz 54). Es kann folglich – mit der Vorinstanz – nicht davon ausgegangen werden, dass der Beklagten gegen den Kläger eine Forderung aus einer

(mündlichen) Vereinbarung zustünde, womit es der Beklagten an einer Forderung fehlt, die sie zur Verrechnung bringen könnte.

Die Beklagte scheint zudem davon auszugehen, dass eine Verrechnung bei gegenseitigen Forderungen automatisch eintritt. Dies trifft aber nicht zu, sondern die Verrechnungserklärung ist ein Gestaltungrecht, mit welchem durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung die Rechtsstellung des anderen ohne dessen Mitwirkung verändert wird, wobei dies auch konkludent erfolgen kann. Gemäss BGer 4A_221/2020 vom 5. August 2020 E 3.2.2 kann die Verrechnungserklärung zwar jederzeit erfolgen, vorausgesetzt ist aber, dass bei Eintreffen der Erklärung beim Verrechnungsgegner die übrigen Voraussetzungen der Verrechnung vorliegen – so insbesondere auch die Gegenseitigkeit der Forderungen (CHK OR-Killias/Wiget Art. 120 N 4 und Art. 124 N 2 und 5 f. m.w.H.). Aus der vom Kläger in der Klage erklärten Verrechnung lässt sich nicht auf eine frühere Verrechnungserklärung durch ihn schliessen – und erst recht nicht auf eine Verrechnungserklärung durch die Beklagte mit ihrer von ihr (nur ungenügend) behaupteten eigenen Forderung gegen den Kläger.

3.2.4 Auch hinsichtlich der seitens der Beklagten geltend gemachten Verrechnungsforderung erweist sich die Berufung damit als unbegründet.

4.1. Gemäss den Erwägungen der Vorinstanz setzt sich die Forderung nach Darstellung des Klägers zusammen aus dem Darlehen von CHF 150'000.– zuzüglich Darlehenszins von CHF 23'413.10 bis zum 31. Dezember 2017, abzüglich CHF 48'626.13 Zahlungen der Beklagten (Urk. 28 S. 28). Dass die Vorinstanz die Aufstellung des Klägers zur Forderung und zum Darlehenszins (Urk. 4/5) als Teil der Klagebegründung berücksichtigte, ist nicht zu beanstanden und wird von der Beklagten auch nicht gerügt.

4.2. Die Beklagte führt im Wesentlichen aus, bestritten werde die Zuordnung der Zahlung auf Tilgung bzw. Zins, dies habe sie unter Ziff. 18 [wohl der Klageantwort] dargelegt (Urk. 33 Rz 51.2). Sie habe die Berechnung des Klägers substantiiert bestritten. Der Kläger selbst habe verrechnet. Auf dieser Basis sei seine Zinsberechnung jedenfalls unkorrekt gewesen. Es werde Art. 8 ZGB nicht beachtet. Nicht

die Beklagte habe den Bestand und die Höhe der offenen Forderung zu beweisen, sondern der Kläger (Urk. 33 Rz 52). Auf der Grundlage der vorgenommenen Tilgungsleistungen wären nach Vortrag die Zinskosten in Höhe von CHF 6'362.99 anzuerkennen. Aus welchem Grund für die Vorinstanz die Berechnung des offenen Zinses nicht nachvollziehbar sei, lasse diese offen. Es seien die offenen Beträge, die Zinshöhe und die Daten korrekt angegeben worden (Urk. 33 Rz 54). Die Vorinstanz überbürde die Beweislast für angefallene Zinsen der Beklagten, obwohl der Kläger selbst seine Klagesumme reduziert habe. Es sei am Kläger gewesen darzulegen, welche Zinshöhe auf Basis seiner Verrechnung noch offen gewesen wäre (Urk. 33 Rz 55).

4.3. Wenn die Beklagte eine Forderung behauptete, die sie zur Verrechnung stellen wollte, ist dies nicht mit einer Bestreitung der Sachdarstellung des Klägers hinsichtlich der Höhe der Darlehensforderung gleichzusetzen. Analoges gilt in Bezug auf die vom Kläger behaupteten vertraglichen Zinsforderung: Insoweit die Beklagte wiederum mit dem von ihr zur Verrechnung gebrachten Betrag argumentierte bzw. sie mit ihrer Tabelle einen Zins von 4.5 Prozent auf die gemäss ihrer Ansicht offene Darlehensforderung (nach Abzug der von ihr behaupteten Verrechnungsansprüche) von CHF 6'362.99 errechnete, war dies keine Bestreitung der Höhe der vom Kläger behaupteten Darlehenszinsforderung.

Dass (und wenn ja welchen) Bezug die Tabelle der Beklagten zu den vom Kläger zur Verrechnung gestellten Betrag von CHF 45'000.– haben könnte, erschliesst sich aus ihren Vorbringen nicht. Wo die Beklagte vor Vorinstanz welche anderen Bestreitungen vorgebracht hätte, die von der Vorinstanz nicht beachtet worden wären, ergibt sich aus den Ausführungen der Beklagten ebenso wenig. Es ist folglich von einer unbestrittenen Tatsachenbehauptung des Klägers hinsichtlich der Höhe der Darlehensforderung und dem gemäss seiner Berechnung darauf aufgelaufenen Darlehenszins auszugehen. Über unbestrittene Tatsachen ist kein Beweis zu führen.

4.4. Die Vorinstanz hielt als Zwischenfazit fest, dass die Beklagte dem Kläger CHF 124'786.97 aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Darlehensvertrag schulde, wobei sich sein Rechtsbegehren nur auf die Bezahlung von

CHF 87'286.97 richte (inkl. CHF 7'500.– für von der Vorinstanz abgewiesene Forderungen). Diese Reduktion der Forderung begründe er damit, der Beklagten seinerseits CHF 45'000.– aus der Nutzung eines Behandlungszimmers zu schulden. Da gemäss Art. 58 Abs. 1 ZPO einer Partei nicht mehr oder anderes zuzusprechen sei, als sie verlange, sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger aus dem Darlehensvertrag den um CHF 45'000.– reduzierten Betrag von CHF 79'786.97 zu bezahlen (Urk. 28 S. 33 f.).

Wenn die Beklagte dies als willkürlich rügt und anführt, die Vorinstanz übergehe damit nicht nur den Sachvortrag der Beklagten, sondern wesentliche Hinweise auf die Parteiidentität sowie einen grossen Teil des Sachvortrags des Klägers selbst in seiner Klage (Urk. 33 Rz 58), so genügt dies den Anforderungen an eine Berufungsbegründung nicht. Im Übrigen kann die Beklagte diesbezüglich ohnehin nichts zu ihren Gunsten ableiten, zumal die Erwägungen der Vorinstanz zum Zwischenfazit ohnehin keinen eigenständigen, die Beklagte beschwerenden Inhalt aufweisen.

5.1. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen zum Verzugszins, zum Verfalltagsgeschäft sowie zur Tilgung durch Verrechnung (Urk. 28 S. 34 ff.) zutreffend wiedergegeben, darauf ist vorab zu verweisen. Gestützt darauf erwog die Vorinstanz zusammengefasst, es sei unbestritten geblieben, dass die vollständige Rückerstattung des Darlehens samt Darlehenszins seit dem 31. Dezember 2017 fällig sei. Da die Parteien genau bestimmte Daten für die Ratenzahlungen und Zinszahlungen sowie für die vollständige Rückzahlung des Darlehens vereinbart hätten, liege ein Verfalltagsgeschäft vor, weshalb die Beklagte spätestens nach Ablauf des 31. Dezember 2017 mit der vollständigen Rückzahlung des Darlehens in Verzug gekommen sei (Urk. 28 S. 35). Da konkrete Angaben über den Zeitpunkt des Untergangs der Hauptforderung fehlten, fehle es auch an substantiierten Behauptungen darüber, auf welchem Forderungsbetrag die Beklagte seit 1. Januar 2018 den geforderten Verzugszins schulde, womit dem Kläger lediglich auf dem nach der Verrechnungserklärung offenen Forderungsbetrag von CHF 79'786.97 Zins zuzusprechen sei (Urk. 28 S. 36).

5.2. Insoweit die Beklagte die bereits verworfenen Argumente hinsichtlich ihrer eigenen angeblichen Verrechnungsansprüche wiederholt (vgl. Urk. 33 Rz 59 ff.), ist darauf nicht nochmals einzugehen. Weiter führt die Beklagte aus, da der Kläger selbst eine Verrechnung von CHF 45'000.– zugestanden habe, er aber offen gelassen habe, welcher Zeitraum der Nutzung des Behandlungszimmers gemeint gewesen sei, könnten die Regeln bezüglich Verzugszins nicht zum Tragen kommen. Es fehle eine Mahnung im Sinne von Art. 102 Abs. 1 OR sowie ein Verfalltag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR. Der rechtlich zutreffende Schluss aus der fehlenden konkreten Angabe über den Zeitpunkt des Untergangs der Hauptforderung im Umfang von CHF 45'000.– infolge Verrechnung wäre gewesen (so die Beklagte), dass mangels Substantiierung durch den Kläger zu Lasten der Beklagten nicht ein Verzugszins ab dem 1. Januar 2018 hätte festgelegt werden können, sondern frühestens ab Erhalt der Klagebewilligung am 3. Februar 2023 (Urk. 33 Rz 60).

5.3. Damit übersieht die Beklagte, dass sie aufgrund des vereinbarten Verfalls spätestens am 1. Januar 2018 mit der Rückzahlung des Darlehens in Verzug kam und eine Mahnung infolge Vereinbarung des Verfalltages nicht erforderlich war – und es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nicht ab diesem Tag Verzugszins geschuldet sein soll. Dass die Vorinstanz erst ab 1. Januar 2018 Verzugszins zusprach und (infolge fehlender Substantiierung durch den Kläger) nicht auf denjenigen Teilen der offenen Forderung, die bereits früher verfallen waren, wirkt sich zugunsten der Beklagten und nicht zu ihren Lasten aus. Die Berufung erweist sich folglich auch in diesem Punkt und damit insgesamt als unbegründet.

6. Aufgrund dessen ist der angefochtene Entscheid zu bestätigen.

III.

Ausgangsgemäss wird die Berufungsklägerin für das Berufungsverfahren kostenpflichtig (Art. 106 ZPO). Dem Berufungsbeklagten ist mangels erheblicher Aufwendungen im Berufungsverfahren keine Entschädigung zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger CHF 79'786.97 zuzüglich Zins von 5 % seit dem 1. Januar 2018 zu bezahlen.

2. Die Regelung der erstinstanzlichen Prozesskosten (Dispositiv-Ziffern 2-5) wird bestätigt.

3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf CHF 7'930.– festgesetzt.

4. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Berufungsklägerin auferlegt und mit ihrem Kostenvorschuss verrechnet.

5. Dem Berufungsbeklagten wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Berufungsbeklagten unter Beilage der Doppel von Urk. 33 und 37/2+4, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

   Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt CHF 79'786.97.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

   Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 2. September 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. A. Huizinga	lic. iur. C. Faoro

versandt am:
st